

## Informationen zu Abrechnungsmöglichkeiten im Rahmen der Pflegeversicherung für Initiativen und bürgerschaftlich Engagierte

Stand 01.02.2026

### 1. Voraussetzung zur Abrechnung über die Pflegeversicherung

#### Anerkennung als „Angebot zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft“

Vom Landratsamt anerkannte „Angebote zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft“ können mit der Pflegeversicherung im Rahmen der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) abrechnen.

Mehr Informationen online: [Unterstützungsangebote-Verordnung - Breisgau-Hochschwarzwald](#)

#### Keine Anerkennung brauchen

„ehrenamtlich Einzelhelfende“, die direkt über die Pflegeversicherung abgerechnet werden können (neu seit 01.01.2025); mehr dazu auf S. 3.



#### Abrechnungsmöglichkeiten über die Pflegeversicherung

Die entstandenen Kosten (z.B. Aufwandsentschädigung für Alltagsbegleiterinnen in Form einer Rechnung mit Einsatzstunden) können von den Angehörigen an die Pflegekasse gesandt werden.

Sie werden im Rahmen der erstattungsfähigen Leistungen des Pflegebedürftigen erstattet. Hierzu sind keine weiteren besonderen Rahmenbedingungen oder vertragliche Voraussetzungen nötig.

### 2. Leistungen der Pflegeversicherung

Menschen, die Leistungen von der Pflegeversicherung bekommen, können wählen, wie sie diese nutzen möchten:

#### 1.) Pflegegeld:

Pflegebedürftige erhalten ab Pflegegrad 2 monatlich „**Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen**“, wenn sie von Angehörigen, Freunden oder Ehrenamtlichen zuhause gepflegt werden. Das Pflegegeld kann frei verwendet werden, solange eine angemessene Pflege oder Betreuung sichergestellt ist.

#### 2.) Pflegesachleistungen (für ambulante Pflege)

Sachleistungen können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 monatlich beanspruchen, wenn sie durch einen **ambulanten Pflegedienst** zuhause gepflegt und betreut werden. Die Pflegesachleistungen sind **zweckgebunden** und der Pflegedienst rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

#### 3.) Kombinationsleistung (Pflegegeld und Sachleistungen)

Über die Kombinationsleistungen können ungenutzte Ansprüche bei den Pflegesachleistungen anteilig als Pflegegeld ausbezahlt werden. So ist es möglich, die Pflege durch Angehörige flexibel durch einen ambulanten Pflegedienst zu ergänzen.

#### Beispiel für Pflegegrad 2:

Sie nutzen in einem Monat nur 80% Ihrer Pflegesachleistungen (= 636,80 € von 796 €). Deshalb erhalten Sie zusätzlich 20% (= 69,40 € von 347 €) Ihres Pflegegelds ausbezahlt.

### 3. „Kostenerstattungsleistungen“

Diese zusätzlichen Leistungen geben den Pflegebedürftigen mehr Freiheit, Unterstützung flexibel zu organisieren. Ziel ist es, auch Nachbarn, entfernte Verwandte oder bürgerschaftlich Engagierte einzubeziehen, um vielfältige und einfach zugängliche Pflegeangebote zu schaffen.

#### 3.1. Entlastungsbetrag

- für Menschen mit Pflegegrad, die zuhause versorgt werden
- Abrechnung **bis zu 131 €/Monat (ab 2025)**
- zusätzlich zu Geld- und Sachleistungen (siehe oben)
- Jährlich stehen maximal 1572€ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag muss nicht im Voraus beantragt werden. Die Rechnung ist zugleich der Antrag.

#### Was kann mit dem Entlastungsbetrag finanziert werden?

- Angebote zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft, z.B. Nachbarschaftshilfe, Alltagsbegleitung und haushaltsnahe Dienstleistungen, Betreuungsgruppen
- ehrenamtlich Einzelhelfende
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen; Kurzzeitpflege
- Ambulante Pflege (teilweise)

#### Entlastungsbetrag rückwirkend nutzen

- Der Entlastungsbetrag kann angespart und rückwirkend genutzt werden, wenn der Anspruch nicht (voll) ausgeschöpft wird. Der verbleibende Betrag wird jeweils auf den nächsten Kalendermonat übertragen.
- Leistungen, die bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht verwendet wurden, können noch bis zum 30. Juni des Folgejahres genutzt werden. Nach diesem Stichtag verfällt der Restbetrag des Entlastungsgeldes aus dem Vorjahr.

#### Beispiel 1:

Frau Müller, Pflegegrad 2, benötigt drei Monate lang keine Unterstützung. Es sammelt sich ein Betrag von 393 € (**131 € × 3 Monate**) an. Dann braucht sie eine Haushaltshilfe für den Frühjahrsputz, deren Rechnung 300 € beträgt.

Diese Rechnung reicht sie bei der Pflegekasse ein, die die Kosten aus dem angesparten Entlastungsbetrag übernimmt. Die verbleibenden 93 € werden auf den nächsten Monat übertragen.

#### Beispiel 2:

Frau Schulze, Pflegegrad 3, benötigte im Jahre 2025 keine Unterstützung. Es sammelt sich ein Betrag von 1.572 € (**131 € × 12 Monate**) an. Dann braucht sie von Januar-Mai 2026 eine Haushaltshilfe und Betreuungsleistungen deren Rechnung monatlich 400€ beträgt – insgesamt also 2.000€.

Diese Rechnung reicht sie bei der Pflegekasse ein. Ihr angesparter Entlastungsbetrag sind die **1572 € aus 2025** und die monatlichen Leistungen von Januar – Mai (**131 €/Monat = 655 €**). Dies ergibt 2227 €.

Es verbleibt noch ein Restguthaben in Höhe von 227 €.

## Einsatz von ehrenamtlich Einzelhelfenden im Rahmen des Entlastungsbetrages (neu seit 01.01.2025)

Der Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung kann auch für **ehrenamtlich Einzelhelfende** eingesetzt werden.

Die Leistungen werden in Form von ehrenamtlicher Hilfe für Nachbarinnen und Nachbarn oder für Freunde/Bekannte von Einzelpersonen erbracht, zum Beispiel:

- Begleitung zu Arztbesuchen,
- Unterstützung bei der Haushaltsführung,
- Betreuungen, Einkäufe etc.

So werden niedrigschwellige, nachbarschaftliche Hilfen durch ehrenamtlich Einzelhelfende möglich.

### Keine Registrierung notwendig

- Der ehrenamtlich Einzelhelfende muss nicht bei der Pflegeversicherung oder einem Pflegestützpunkt registriert werden.
- Das Ausfüllen des [Vordrucks „Bestätigung des Einsatzes als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer“](#) ist ausreichend.
- Die Bestätigung verbleibt beim ehrenamtlichen Einzelhelfenden. Es wird eine Kopie dem Formular zur Abrechnung der erbrachten Unterstützungsleistung bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beigelegt.

### Abrechnung

- Die ehrenamtlichen Einzelhelfenden können direkt mit der Pflegekasse abrechnen
- Mit dem Ausfüllen des Vordrucks und der Unterschrift wird von dem ehrenamtlich Einzelhelfenden bestätigt, dass die Rahmenbedingungen beachtet werden.
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Leistungserbringung für pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1 sind bis max. 3.300 € /Jahr (2026) steuerfrei.

### Wichtig:

- Es dürfen von einem ehrenamtlich Einzelhelfenden **nicht mehr als zwei Personen zeitgleich unterstützt werden.**

### Ehrenamtlich Einzelhelfender kann sein, wer:

- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die Unterstützung ehrenamtlich übernimmt und nicht mehr als zwei Personen zeitgleich unterstützt,
- nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist
- nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt
- nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftigen Personen tätig ist.

Mehr Informationen und Formulare zum Download: [Anerkennung Einzelhelfende: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg](#)



### 3.2. Umwandlung von Pflegesachleistungen

- Wenn der Entlastungsbetrag aufgebraucht ist, können bis zu 40 Prozent ungenutzte Pflegesachleistungen (Leistungen von Pflegediensten) in einen **zusätzlichen Entlastungsbetrag** umgewandelt werden.
- Damit steht mehr Geld für „**Unterstützungsangebote im Alltag in Trägerschaft**“ wie z.B. **Alltagsbegleitung, Betreuungsgruppe o.ä.** zur Verfügung.
- Der umgewandelte Betrag kann aber nicht für Tagespflege oder Kurzzeitpflege verwandt werden.

#### Ablauf Umwandlung:

- **In Anspruch genommene Pflegesachleistungen durch Pflegedienste werden vorrangig** behandelt. Nur wenn danach im betreffenden Monat noch ein Restanspruch übrig ist, kommt eine Umwandlung überhaupt in Frage. Diese Reihenfolge der Ansprüche ist gesetzlich festgelegt.
- Die Pflegekasse **prüft den Umwandlungsanspruch automatisch**, wenn eine Kostenerstattung für z.B. Alltagsbegleitung oder für eine Betreuungsgruppe eingereicht wird.

#### Wichtig zu wissen:

**Der Umwandlungsanspruch ist unabhängig vom Entlastungsbetrag.** Keine der Leistungen hat Vorrang vor der anderen, beide können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden

Pflegegrad	Pflegesachleistung, monatlicher Höchstbetrag (= 100 %)	Maximale Umwandlungssumme im Monat (= 40 %)
<u>Pflegegrad 2</u>	796 €	318,40 €
<u>Pflegegrad 3</u>	1.497 €	598,80 €
<u>Pflegegrad 4</u>	1.859 €	743,60 €
<u>Pflegegrad 5</u>	2.299 €	919,60 €

### 3.3. Entlastungsbudget (Kurzzeit- oder Verhinderungspflege)

Mit dem gemeinsamen Entlastungsbudget (ab 01.07.2025) können Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 künftig pro Jahr bis zu 3 539 Euro an Kurzzeit- und Verhinderungspflege flexibel finanzieren. Kurzzeitpflege kann für einen – vorübergehenden – Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung verwendet werden.

Hier erläutern wir nur die Möglichkeiten der Verhinderungspflege in der eigenen Häuslichkeit.

#### Arten:

- Anspruch **stundenweise, tageweise oder wochenweise** möglich
- Kosten für eine Ersatzpflegeperson können bei der Pflegekasse abgerechnet werden
- für kurze Termine (stundenweise) als auch für längere Abwesenheiten (bis zu 56 Tage im Kalenderjahr möglich).

#### Stundenweise Verhinderungspflege

- Wenn die Ersatzpflegeperson weniger als acht Stunden am Tag die Vertretung übernimmt, spricht man von der „stundenweisen Verhinderungspflege“. Das Pflegegeld wird nicht gekürzt.

#### Tageweise Verhinderungspflege

- Wenn die Ersatzpflegeperson mehr als 8 Stunden am Tag die Vertretung übernimmt spricht man von Tageweiser Verhinderungspflege. Diese ist 56 Tage im Kalenderjahr möglich. Das Pflegegeld wird zur Hälfte gekürzt.

#### Beispiel:

Wenn einmal die Woche für einen Termin eine sechsstündige Vertretung organisiert wird, ist das „Stundenweise Verhinderungspflege“.

#### Leistungen:

- Betreuungsleistungen (z.B. Alltagsbegleitung) also Spaziergänge, Aktivitäten, Gespräche)
- hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. sind beispielsweise das Einkaufen und die Zubereitung von Mahlzeiten gemeint, genauso wie das Aufräumen und Putzen.
- Unterstützung bei der Körperpflege und der Ernährung.

#### Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person:

- mindestens Pflegegrad 2

#### Wer kann die Verhinderungspflege übernehmen?

- Nachbarschaftshelferinnen/Alltagsbegleiterinnen aus Initiativen und Vereinen (z.B. der Bürgergemeinschaft)
- ambulante Pflegedienste
- Privatpersonen (z.B. Freunde, Nachbarn oder Verwandte).  
**Nahe Verwandte:** Angehörige **bis zum zweiten Grad** (also Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder) können keine Verhinderungspflege abrechnen

### Beispiel: Einmal wöchentliche Unterstützung

Frau Maier ist pflegebedürftig in Pflegegrad 3 und lebt gemeinsam mit ihrem Sohn in der eigenen Wohnung. Ihr berufstätiger Sohn (Herr Kurz) versorgt und betreut seine Mutter ca. 30 Stunden in der Woche. Der Pflegedienst kommt täglich am Morgen und am Abend und leistet pflegerische Hilfestellungen.

Herr Kurz möchte jeden Freitagnachmittag ca. 2,5 Stunden „frei“ haben, um sich von der Betreuung der Mutter zu erholen. Eine bürgerschaftliche Nachbarschaftshilfe bietet Herrn K. an, die Betreuung zu diesen Zeiten zu übernehmen. Diese Betreuung stellt sie mit einem Stundensatz von 17 € in Rechnung.

1 x 2,5 Stunden wöchentlich am Nachmittag (2,5 Stunden / Woche)

Im Jahr – geschätzt – für 38 Wochen = 38 x 2,5 = 95 Stunden

Mit Aufwandsentschädigung 17 €/Std.: 95 x 17 € = **1.615 €**

**Der Anspruch aus dem Entlastungsbudget reicht aus, um diese  
Betreuungsleistungen zu finanzieren.**

### Beispiel: Unterstützungsleistungen weiter ausbauen

Herr Kurz könnte weitere Betreuungsleistungen (**47 Stunden à 17 €**) einkaufen = **799 €**.

So kann er zusätzlich 1-1,5 Stunden wöchentlich „frei“ bekommen z.B. für den Besuch eines Chor- oder Sportangebots.

### KONTAKTE im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

#### Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement

E-Mail: [engagement@lkbh.de](mailto:engagement@lkbh.de)

Lucia Eitenbichler / Diana Raab/ Karin-Anne Böttcher

Telefon: 0761 2187-2915 / -2918 / -2919

#### Anerkennung von Unterstützungsangeboten

E-Mail: [diana.raab@lkbh.de](mailto:diana.raab@lkbh.de)

Diana Raab

Telefon: 0761 2187-2918

#### Pflegestützpunkte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@lkbh.de](mailto:pflegestuetzpunkt@lkbh.de)

##### Standort Bad Krozingen

Grabenstraße 2

79189 Bad Krozingen

Christiane Gehring

Telefon: 0761 2187-2974

##### Standort Breisach

An der alten Weberei 2

79206 Breisach

Lukas Ahrens

Telefon: 0761 2187-2976

##### Standort Titisee-Neustadt

Wilhelm-Stahl-Straße 13

79822 Titisee-Neustadt

Tamara Schwarzwälder

Telefon: 0761 2187-2979